Das Akkreditiv.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Walter Rischmüller

Reg.-Rat in Kiel.

Berichterstatter: Prof. Dr. Merk.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1923.

I. **Einleitung:** Akkreditiv früher nur Bezeichnung für Kreditbrief. Daneben zuerst spärlich, dann in Kriegs-
S. 5—9. und Nach-Kriegszeit häufiger besonderer Verkehrstyp: Die Bank nicht nur Zahlungsbeauftragte, sondern Vermittlerin des Austausches zwischen Geld und Ware. Grund: gegenseitige Sicherung, erforderlich durch gesteigerte Unzuverlässigkeit im Handelsverkehr.

II. **Aufgabestellung.** Gewohnheitsrecht kommt noch nicht in Frage, wohl aber Handelsbrauch. Es ist daher zu
S. 9—13. prüfen, wie weit fortgeschritten, von welcher Art und welchen Inhalts die Handelssitte ist; sodann die so ermittelte Handelssitte auf ihre rechtliche Bedeutung zu untersuchen (Auslegung!).

III. **Erscheinungsformen des Akkreditivs.** Wider-
S. 13—15. rufliches — unwiderrufliches; befristetes — unbefristetes; bestätigtes, „mitgeteiltes", unbestätigtes Akkreditiv.

IV. **Rechtliche Gestaltung.** Unmöglich, die entstehenden Vertragsbeziehungen in *ihrer Gesamtheit* in eine der
S. 15—17. Formen des geltenden Rechts zu bringen; weder Vertrag z. G. Dritter im engeren Sinne, noch Kreditauftrag, noch Anweisung. Rechtsverhältnis ist aufzulösen in Rechtsbeziehungen zwischen je zwei Beteiligten.

V. Rechtsverhältnis zwischen Bank und Besteller des Akkreditivs. Rechtsform: Auftrag; Schriftform nicht erforderlich,
S. 17—18. wenngleich üblich. Inhalt des Auftrags: Gegen Aufnahme bestimmter Dokumente eine Zahlung zu leisten. Die Streitfrage: Ist die Bank, auch ohne daß das Akkreditiv ausdrücklich „übertragbar" gestellt ist, berechtigt, an den Zessionar des Akkreditierten zu zahlen,
S. 18—24. wird im bejahenden Sinne entschieden. Grund: § 398, 399 B.G.B. Das Akkreditiv dient vorwiegend zur Abwickelung des Handels in Massengütern. Leistung an einen Anderen ohne Veränderung des rechtlichen Inhalts der Leistung daher in der Regel möglich.

Hauptpflicht der Bank: Aufnahme der Dokumente nach vorausgegangener Prüfung. Bei Abweichung der Urkunden von den auftragsgemäß zu fordernden muß die

Bank mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes prüfen, ob ihr Auftraggeber bei Kenntnis die Abweichung billigen würde (§ 665 B.G.B.). Dasselbe gilt bei Abweichungen bezüglich der Höhe des auszuzahlenden Betrages.

Das Regulativ der Stempelvereinigung schließt die Haftung der Bank in gewissem Umfange aus. Wenn,
S. 24—27. wie bei richtiger Auslegung des Regulativs anzunehmen, die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen werden soll, so liegt darin kein Mißbrauch der Monopolstellung, mithin keine gegen die guten Sitten verstoßende Freizeichnung.

Die Weitergabe des Auftrages an eine andere Bank ist ohne Zustimmung des Bestellers unzulässig. Das
S. 27—30. Regulativ lehnt die Haftung der erstbeauftragten Bank für Verschulden der zweitbeauftragten ab. Der Auftraggeber kann dem nur dadurch begegnen, daß er die erste Bank nur mit der Vermittlung zwischen sich und der zweiten Bank beauftragt.

Beendigung des Auftrages durch Fristablauf und
S. 30—34. Widerruf. Ist im Auftrag nichts darüber gesagt, ob „widerruflich" oder „unwiderruflich" akkreditiert werde, so ist — im Verhältnis zwischen Bank und Auftraggeber — jederzeitiger Widerruf zulässig. Das gilt auch für befristete Akkreditive.

VI. Rechtsverhältnis zwischen Bank und Begünstigtem.

Hauptstreitfrage: Tritt unmittelbarer Rechtserwerb
S. 34—38. ein? Auf jeden Fall zu verneinen beim widerruflichen Akkreditiv. Ebenso vor Mitteilung der Akkreditierung beim unwiderruflichen.

Mitteilung und Bestätigung nicht gleichbedeutend. Wirkung der Mitteilung von unwiderruflicher Akkre-
S. 38—43. ditierung: Die Bank übernimmt neben der Gewähr für die Richtigkeit der Mitteilung die Haftung dafür, daß das Akkreditiv unwiderruflich bleibt; auch verliert sie den Einwand, daß das Guthaben des Bestellers die Einlösung der Dokumente nicht gestatte.

Weitergehend die Wirkungen der Bestätigung. Hier tritt unmittelbarer Rechtserwerb ein. Ablehnung der
S. 43—51. Ansicht von Ritter, daß durch die Bestätigung zwar eine abstrakte Bindung entstehe, die Bank aber trotzdem Einwendungen aus dem zugrunde liegenden Lieferungsvertrag erheben könne.

Durch Stellung des bestätigten Akkreditivs begibt sich der Besteller vorläufig seiner Einwendungen. Bestätigungsschreiben der Bank stellt sich dar als Antrag auf Abschluß eines Zahlungs- oder Einlösungsvertrages

S. 51—62. eigener Art. Die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Bestätigungsvertrage ist unabhängig von dem die Akkreditivstellung veranlassenden Lieferungsvertrage. Anwendbarkeit der exceptio doli bei schikanöser Ausnutzung der so geschaffenen Lage. Schriftform der Bestätigung erforderlich.

Ist über die Uebertragbarkeit im Bestätigungs-
S. 62—64. schreiben nichts gesagt, so kann regelmäßig der Begünstigte Uebertragung verlangen.

Pfändbarkeit des Guthabens beim widerruflichen
S. 64—67. Akkreditiv bis zur Zahlung. Beim unwiderruflichen unbestätigten endet die Pfändbarkeit mit Annahme des Auftrages durch die Bank.

VII. Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer.

Wirtschaftliche Funktionen: Beim widerruflichen
S. 67—70. Akkreditiv nur Zahlungsmodus. Beim unwiderruflichen Akkreditiv Sicherstellung künftiger Zahlung, aber kein Schutz gegen Verzögerung der Zahlung durch Einwendungen. Beim bestätigten: Sicherstellung der Zahlung und Schutz gegen Einwendungen.

Welche Form des Akkreditivs als vereinbart zu gelten hat, muß aus dem Inhalt des zugrunde liegenden Kaufvertrages entnommen werden. Stellung des Akkreditivs
S. 70—79. hat bei der vereinbarten Bank zu erfolgen. Beauftragung dieser Bank nur mit der Vermittlung genügt nicht. Akkreditierung ist erst ordnungsmäßig, wenn sie dem Begünstigten mitgeteilt bezw. bestätigt ist.

Folgen verspäteter Akkreditierung: § 326 B.G.B.
S. 79—84. § 360, 361 B.G.B., § 376 H.G.B. Aenderung des Erfüllungsortes durch Akkreditivstellung ist sowohl für Leistungspflicht des Verkäufers als auch des Käufers denkbar.